



**Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der
TÜV Rheinland DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (nachfolgend „TÜV Rheinland“)**
(Stand: 1. März 2026)

1 Allgemeines

- (1) TÜV Rheinland bietet Prüfdienstleistungen, Zertifizierungen und Registrierungen (im Punkt 1 bis 13 „Dienstleistung“ genannt) an. Diese Dienstleistungen werden in Form von Zertifikaten und Registrierbescheiden (im Punkt 1 bis 15 „Urkunde“ genannt) sowie Prüfberichten bescheinigt.
- (2) TÜV Rheinland arbeitet auf der Grundlage Europäischer bzw. internationaler Normen (Reihe DIN EN ISO/IEC 17000).

2 Kennzeichnung

- (1) Das Produkt muss den Namen des Herstellers/Vertriebers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen. Falls eine Kennzeichnung nicht möglich ist, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen. Dies gilt sinngemäß auch für anderweitig erbrachte Dienstleistungen.
- (2) TÜV Rheinland erteilt mit der Urkunde eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation der erbrachten Dienstleistung.

3 Eigentumsrechte

- (1) TÜV Rheinland bleibt alleiniger Eigentümer der Urkunde. Eine Urkunde wird erst dann gültig, wenn die jeweiligen Gebühren entrichtet worden sind, und bleibt nur solange gültig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.
- (2) Die von TÜV Rheinland erteilte Urkunde darf nur in vollständiger Form veröffentlicht und für Werbezwecke genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Anhänge zur Urkunde, welche insbesondere Zusammensetzungen oder vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen enthalten.

4 Änderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, TÜV Rheinland über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Dienstleistung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft insbesondere Umfirmierungen.

5 Aussetzung

TÜV Rheinland ist berechtigt, die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Auftraggeber wird hierüber schriftlich informiert. Der Auftraggeber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zeichen und die zugehörige Registernummer zu verwenden sowie Produkte mit dem entsprechenden Zeichen und der Registernummer in Verkehr zu bringen.

6 Erlöschen

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde und dem gegebenenfalls damit verbundenen Zeichennutzungsrecht erlöschen mit dem auf der Urkunde angegebenen Datum. Wenn gegen diese Geschäftsbedingungen oder ergänzende Dokumente verstoßen wird, kann nach Entscheidung der Zertifizierungsstelle die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde erlöschen. Wenn die der Dienstleistung zugrunde gelegten Anforderungen, z. B. eine Norm, zurückgezogen oder geändert werden, entscheidet die Zertifizierungsstelle des TÜV Rheinland darüber, ob die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde erlischt.
- (2) Das Erlöschen der Urkunde und des damit verbundenen Nutzungsrechts wird schriftlich mitgeteilt.

7 Zeichennutzung

- (1) Mit der Vergabe einer Urkunde und der Registernummer erteilt TÜV Rheinland bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Zertifizierungsprogramm und weiteren mitgeltenden Dokumenten auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einer gültigen Urkunde genutzt werden dürfen. Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens wird auf Anfrage von TÜV Rheinland zur Verfügung gestellt.
- (2) Jeder Missbrauch der Zeichen wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden. Jedes Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden.
- (3) Die Zeichen dürfen z. B. in Werbeschriften und auf Verpackungen benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem Produkt/der Dienstleistung/der Person/dem Dienstleistungsbetrieb, für die das Zeichennutzungsrecht erteilt wurde.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden

zufügen kann. Hierzu gehört z. B. die Zeichennutzung für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, oder die Nutzung des Zeichens oder der Registernummer für nicht zertifizierte/registrierte Produkte oder Dienstleistungen.

- (5) Die Registernummer ist immer in unmittelbarer Nähe zum Zeichen anzugeben.
- (6) TÜV Rheinland hat das Recht, die missbräuchliche Zeichennutzung und Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Darüber kann sie Zeichenmissbräuche über eine Warning-Liste im Internet veröffentlichen.

8 Markenüberwachung und Sonderprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Urkunde oder des Zeichens wird von TÜV Rheinland überwacht. Bei Erkennen missbräuchlicher Verwendung einer Urkunde leitet TÜV Rheinland die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z. B. Sonderprüfungen).
- (2) Eine Sonderprüfung kann auf zu begründende Anordnung von TÜV Rheinland durchgeführt werden, falls TÜV Rheinland zu der Annahme kommt, dass ein Auftraggeber dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird, oder auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblcher oder qualitativer Art vorliegt.

9 Reklamationsmanagement

- (1) Der Auftraggeber hat für zertifizierte/registrierte Produkte oder Dienstleistungen eine Aufstellung aller ihm bekanntwerdenden Reklamationen zu führen. Diese Dokumentationspflicht erstreckt sich auf die gesamte Gültigkeit der Urkunde.
- (2) Nach Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufstellung ist TÜV Rheinland jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

10 Veröffentlichung

TÜV Rheinland führt ein Verzeichnis der zertifizierten/registrierten Produkte oder Dienstleistungen, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Daten der Urkunde sind Bestandteil der Datenbank-Recherche auf der Homepage www.dincertco.tuv.com.

11 Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt zehn Jahre nach dem Erlöschen der Urkunde und des erteilten Nutzungsrechts bzw. bei EU-Baumusterprüfbescheinigungen fünf Jahre, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

12 Beschwerden und Einsprüche

- (1) Sind der Auftraggeber oder Dritte mit Entscheidungen nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsführung von TÜV Rheinland schriftlich Beschwerde oder Einspruch eingelegt werden.
- (2) Der Erhalt der formellen Beschwerde oder des formellen Einspruchs wird bestätigt.
- (3) Die Entscheidung, die die Beschwerde oder den Einspruch klärt, erfolgt durch eine Person, die nicht in den betreffenden Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist.

(4) TÜV Rheinland informiert den Beschwerdeführer oder Einspruchsführer formell über das Ergebnis und den Abschluss des Beschwerdeverfahrens oder Einspruchsverfahrens.

13 Prüfdienstleistungen

- (1) TÜV Rheinland bietet Prüfdienstleistungen verschiedener Art an. Die Prüfungen werden entsprechend eines Angebots oder Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu prüfenden Proben in ausreichender Zahl und in tadellosem Zustand zur Verfügung zu stellen. TÜV Rheinland führt daraufhin die Prüfungen durch, protokolliert die Ergebnisse und stellt dem Auftraggeber die Prüfergebnisse in Form eines Prüfberichts zur Verfügung. Die Proben verbleiben zu Dokumentationszwecken bei TÜV Rheinland.
- (3) TÜV Rheinland ist berechtigt nach Abschluss der Prüfungen, nicht benötigte Proben und Muster zu entsorgen, sofern keine anderweitige schriftliche Information des Auftraggebers vorliegt.

- (4) Für Schäden an Prüfmustern durch Prüfung, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport gelten die Haftungsregelungen in Ziffer 17. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 17 haftet TÜV Rheinland für einfache Fahrlässigkeit bei der Lagerung und Behandlung von Prüfmustern nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

- (5) Der Auftraggeber darf Prüfberichte nur in vollständiger Form weitergeben.

14 Zertifizierung

14.1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen einer Zertifizierung stellt TÜV Rheinland Zertifikate und ggf. Zertifizierungszeichen zur Verfügung, die die Übereinstimmung eines Produktes/einer Dienstleistung/einer Person/eines Dienstleistungsbetriebes mit festgelegten Anforderungen dokumentieren.

- (2) Zu den Urkunden werden im Folgenden auch EU-Baumusterprüfbescheinigungen gezählt.

- (3) Der Auftraggeber muss stets die Zertifizierungsanforderungen erfüllen. Nach Mitteilung durch die Zertifizierungsstelle muss der Auftraggeber entsprechende Änderungen umsetzen.

- (4) Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Produktanforderungen/Prozessanforderungen/Dienstleistungsanforderungen in der laufenden Produktion/Prozess/Dienstleistung eingehalten werden.

- (5) Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Durchführung der Evaluierung und Überwachung gemäß Zertifizierungsprogramm erfolgen kann. Es muss der Zugang zu Dokumentation und Aufzeichnungen, Ausstattung, Standort(en), Bereich(en), Personal, und Unterauftragnehmer gewährleistet werden. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass Beschwerden untersucht werden können. Falls zutreffend muss die Teilnahme von Beobachtern gestattet sein.

- (6) Der Auftraggeber muss Ansprüche bezüglich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erheben.

- (7) Der Auftraggeber darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die den TÜV Rheinland in Miskredit bringen könnte. Der Auftraggeber darf keinerlei Äußerungen über seine Produktzertifizierung treffen, die den TÜV Rheinland als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

- (8) Der Auftraggeber muss bei Aussetzung oder Löschung der Zertifizierung die Verwendung aller betroffenen Werbematerialien (online und offline) einstellen und alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

- (9) Falls der Auftraggeber die Zertifizierungsdokumente Dritten zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente immer vollständig zur Verfügung gestellt werden.

- (10) Der Auftraggeber muss, wenn er sich in Kommunikationsmedien auf die Zertifizierung bezieht, die Anforderungen des TÜV Rheinland erfüllen.

- (11) Der Auftraggeber muss alle Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm betreffen. Die Aufzeichnungen müssen TÜV Rheinland auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. In Folge von Beschwerden muss der Auftraggeber geeignete Maßnahmen ergreifen und alle entdeckten Produktmängel beseitigen. Falls Mängel an der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aufgetreten sind, müssen diese durch geeignete Maßnahmen behoben werden. Die durchgeführten Maßnahmen in jedem Falle zu dokumentieren.

- (12) Der Auftraggeber muss einen Prozess für den Umgang mit Beschwerden einführen und alle Aufzeichnungen zu Beschwerden zu dokumentieren. Es sind alle Beschwerden zu dokumentieren, die die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen betreffen. Die Aufzeichnungen müssen TÜV Rheinland auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. In Folge von Beschwerden muss der Auftraggeber geeignete Maßnahmen ergreifen und alle entdeckten Produktmängel beseitigen. Falls Mängel an der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aufgetreten sind, müssen diese durch geeignete Maßnahmen behoben werden. Die durchgeführten Maßnahmen in jedem Falle zu dokumentieren.

- (13) Der Auftraggeber muss TÜV Rheinland unverzüglich informieren, wenn die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten

14.2 Grundlagen für die Zertifizierung

- (1) Grundlagen für die Zertifizierung sind spezielle Anforderungen an Produkte/Dienstleistungen/Personen/Dienstleistungsbetriebe. Diese Anforderungen sind in der Regel in DIN-Normen oder ähnlichen Spezifikationen festgelegt und gelten im Einzelnen in Form von Zertifizierungsprogrammen zwischen den Parteien als vereinbart. Für die Einhaltung darüber hinaus geltender, insbesondere auch gesetzlicher Anforderungen, ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat mit dem Antrag alle im jeweiligen Zertifizierungsprogramm genannten Unterlagen ein- bzw. nachzureichen. Hierzu zählen z. B. technische Spezifikationen, Vollmacht und Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Auftraggeber nicht der Hersteller ist, sowie eine gültige Steueridentifikationsnummer oder für Drittländer ein ausgefüllter Unternehmensnachweis.
- (3) Zur Zertifizierung gehören die Konformitätsprüfung, die Konformitätsbeurteilung, die Vergabe eines Zertifikates und ggf. die Erteilung des Nutzungsrechts für ein Zertifizierungszeichen. Im Anschluss hieran beginnt eine ständige Konformitätsüberwachung. Alle Tätigkeiten werden von TÜV Rheinland selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt.

14.3 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den festgelegten Anforderungen entspricht. Die Erstinpektion/Audit erfolgt in Form einer Inspektion oder eines Audits.

14.4 Prüfbericht/Inspektionsbericht/Auditbericht

Das beauftragte Prüflaboratorium/der beauftragte Gutachter/Inspektor/Auditor erstellt einen Prüf-/Inspektions-/Auditbericht. Dieser darf zum Zeitpunkt der Zertifizierung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein und muss TÜV Rheinland im Original vorliegen. Berichte im PDF-Format sind möglich.

14.5 Gültigkeit

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts Anderes festgelegt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerung zu veranlassen bzw. durch TÜV Rheinland zu gestalten.

14.6 Verlängerung

- (1) Eine Verlängerung der Zertifizierung ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen am Produkt/Dienstleistung/Person/Dienstleistungsbetrieb vorgenommen wurden. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.
- (2) Vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Konformitätsbewertung und vollständig vorliegender Unterlagen zur Bewertung, wird eine neue Urkunde ausgestellt sofern nicht anders im entsprechenden Zertifizierungsprogramm geregelt.

14.7 Änderungen

Eine Ergänzungsprüfung findet z. B. statt, wenn sich die Prüfgrundlage geändert hat oder Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

14.8 Konformitätsüberwachung

- (1) Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann bei Produkten oder Dienstleistungen durch eine unmittelbar ausgerichtete Eigenüberwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems gemäß der Norm DIN EN ISO 9001 sichergestellt werden. Aufzeichnungen sind auf Verlangen von TÜV Rheinland vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Auftraggeber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.
- (3) TÜV Rheinland überprüft in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Inspektionen/Audits die Fertigungs- und Prüfrichtungen sowie ggf. die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems. Ggf. entnimmt TÜV Rheinland Proben zum Zwecke der Prüfung.
- (4) Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt oder einer zertifizierten Dienstleistung im Markt festgestellt, wird der Auftraggeber von TÜV Rheinland schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.
- (5) Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Auftraggeber hat innerhalb von drei Monaten, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts Anderes festgelegt ist, bei TÜV Rheinland durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nachzuweisen, dass die Mängel

behebend worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Hält der Auftraggeber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens entzogen.

- (6) Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Auftraggeber TÜV Rheinland innerhalb von drei Monaten, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts Anderes festgelegt ist, und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.
- (7) Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von TÜV Rheinland ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat. Wird der Mangel in der vorgegebenen Frist behoben oder ein entsprechender Nachweis einer Abstellmaßnahme an TÜV Rheinland gesendet, kann die Aussetzung wieder aufgehoben werden.
- (8) Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von TÜV Rheinland festgelegt. Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Auftraggeber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

15 DIN-Registrierungen

Bedingungen für die Registrierung der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit dem Verbandszeichen

- (1) Personen und Unternehmen können Erzeugnisse und Dienstleistungen, die den hierfür bestehenden DIN- oder DIN EN-Normen entsprechen und die sonstigen berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen erfüllen, bei TÜV Rheinland für die Kennzeichnung mit den Verbandszeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO registrieren lassen.
 - (2) Bedingung für die Registrierung ist, dass die in Absatz (1) genannten Personen und Unternehmen erklärt haben, dass sie die Erzeugnisse und Dienstleistungen selbst in Verkehr bringen bzw. anbieten und welchen DIN- oder DIN-EN-Normen diese entsprechen. Der Anmelder ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Zeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann, z.B. Zeichenbenutzung für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die nicht normgerecht sind oder die berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen nicht erfüllen, oder Verwendung einer Registernummer für nicht registrierte Erzeugnisse oder Dienstleistungen.
 - (3) Sofern die in Absatz (2) genannten Bedingungen erfüllt sind, werden die gemeldeten Erzeugnisse und Dienstleistungen von TÜV Rheinland zu der angegebenen DIN- oder DIN-EN-Norm nach Überprüfung der Antragsunterlagen registriert. Der Anmelder erhält einen Registrierbescheid mit einer Registernummer, die er in Verbindung mit dem Zeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO für die registrierten Erzeugnisse und Dienstleistungen verwenden darf.
 - (4) TÜV Rheinland hat das Recht, die missbräuchliche Zeichenbenutzung und die missbräuchliche Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
 - (5) Für die Registrierung der Erzeugnisse und Dienstleistungen, deren Normgerechtigkeit durch die Verbandszeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO ausgewiesen werden soll, sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung des TÜV Rheinland zu entrichten. Die Nutzung der Verbandszeichen ist daran gebunden, dass die Registriergebühren sowie die laufenden Gebühren (kalenderjährliche Nutzungsgebühr) entrichtet werden.
 - (6) Der Registrierbescheid gilt jeweils für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend, wenn der Auftraggeber nicht kündigt. Im Falle einer Kündigung ist dies TÜV Rheinland 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 16 Unterbeauftragung von Prüflaboratorien, Inspektionsstellen, Schulungszentren und Auditoren, Gutachtern, Inspektoren**
- (1) Zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren sowie Prüfungen gehört die Zusammenarbeit mit geeigneten (kompetenten) Prüflaboratorien, Inspektionsstellen, Schulungszentren und externen Auditoren, Gutachtern, Inspektoren. TÜV Rheinland arbeitet nur mit kompetenten Partnern zusammen. Diese Partner müssen spezifische Anforderungen der relevanten Standards erfüllen.
 - (2) Die Anforderungen an Prüflaboratorien richten sich nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025. Die Anforderungen an Inspektionsstellen richten sich nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17020. Die Anforderungen an Schulungszentren richten sich nach den relevanten Abschnitten der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024. Der Kompetenznachweis für die Auditoren/Gutachter und Inspektoren erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 19011.

- (3) Auditoren, Gutachter und Inspektoren müssen über produktspezifische und fertigungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen im relevanten Scope verfügen sowie kompetent in Bezug auf die Durchführung von Inspektionen und Audits sein. Unerlässlich sind ebenfalls Kenntnisse der spezifischen Normen und zertifizierungsrelevanten Dokumente sowie der Ablauf der Zertifizierung.

17 Schadens- und Aufwendungsersatz

- (1) TÜV Rheinland haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Dokument nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) TÜV Rheinland haftet unbeschränkt bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV Rheinland nur für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (4) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der vorstehenden Ziffer 17.3 gelten nicht für die Haftung
 - (4.1) aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,
 - (4.2) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
 - (4.3) infolge eines Mangels einer von TÜV Rheinland hergestellten Sache oder eines von TÜV Rheinland hergestellten Werks, soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache bzw. des Werks übernommen hat.
- (5) Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet TÜV Rheinland aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber. Eine vertragliche Haftung - insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt der Schutzwirkung des Vertrags - gegenüber nicht namentlich im Vertrag als Begünstigte genannten Dritten ist ausgeschlossen.